

Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Forchach

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat mit Beschluss vom 09.01.2014, Ergänzung § 8 und § 9 vom 06.03.2014 sowie Änderung § 5 vom 14.04.2016 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des

Abs. 3 vorliegt.

2. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,24** pro m³ der Bemessungsgrundlage.

3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden;
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).
4. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Es wird eine Mindestmenge von 20 m³ pro Hausanschluss und Jahr verrechnet.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Abwässer beträgt EUR **2,4353** je m³ Wasserverbrauch.
3. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergüten.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für viehhaltende landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit (GVE) und Jahr von der nach § 4 Abs. 2 festgesetzten Bemessungsgrundlage eine Freimenge von 18 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet.

2. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Viehtränke laut Subzähler ermittelte Verbrauch unter folgenden Bedingungen von der Kanalbenutzungsgebühr (für diesen Wasserverbrauch ist nur die Wassergebühr zu entrichten) abgezogen:
 - a.) Der mit einer Plombe versehene Subzähler ist von der Gemeinde Forchach zu beziehen.
 - b.) Für den Subzähler wird zusätzlich eine Miete in derselben Höhe wie für die Hauswasseruhr verrechnet.
 - c.) Die Befreiung von der Kanalbenutzungsgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Viehtränke und nicht für den Wasserverbrauch der Milchammer.
 - d.) Der Einbau der geeichten Wasseruhr hat durch einen konzessionierten Installationsbetrieb zu erfolgen. Die Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
 - e.) Der Installateur hat die Anlage zu überprüfen und die ordnungsgemäße Montage der Gemeinde Forchach, schriftlich zu bestätigen.

3. Auf Wunsch des Gebührenpflichtigen wird der für die Garten- und Rasenberegnung laut Subzähler ermittelte Verbrauch unter folgenden Bedingungen von der Kanalbenutzungsgebühr (für diesen Wasserverbrauch ist nur die Wassergebühr zu entrichten) abgezogen:
 - a.) Der mit einer Plombe versehene Subzähler ist von der Gemeinde Forchach zu beziehen.
 - b.) Für den Subzähler wird zusätzlich eine Miete in derselben Höhe wie für die Hauswasseruhr verrechnet.
 - c.) Bei der Gartenleitung muss es sich um einen klar ersichtlichen Außenhahn handeln.
 - d.) Der Einbau der geeichten Wasseruhr hat durch einen konzessionierten Installationsbetrieb zu erfolgen. Die Kosten hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
 - e.) Der Installateur hat die Anlage zu überprüfen und die ordnungsgemäße Montage der Gemeinde Forchach, schriftlich zu bestätigen.

Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren nach § 1 werden Bescheidmäßig vorgeschrieben.
2. Die Anschlussgebühr ist in vier Teilbeträgen fällig zu stellen, wobei das erste Viertel binnen Monatsfristen, das zweite Viertel binnen einem Jahr, das dritte Viertel binnen eines weiteren Jahres und das vierte Viertel wiederum binnen eines weiteren Jahres zur Vorschreibung gelangt.

Wir die vorgeschriebene Anschlussgebühr innerhalb eines Monats nach Zustellung zur Gänze bezahlt, so wird ein Nachlass in Höhe von 6% von der Gesamtvorschreibung gewährt.

§ 9 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der den Anschlussgebühren zu Grunde gelegten Baumasse zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsg Gebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 3 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Forchach, am 15.04.2016

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.4.2016



Abzunehmen am: 30.4.2016

Abgenommen am: 3.5.2016